

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Unternehmen geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unserer Vertragspartner die Bestellungen vorbehaltlos ausführen.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluss

1.

Bestellungen unserer Kunden sind als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren, können von uns innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Produkte innerhalb gleicher Frist angenommen werden.

2.

Unsere in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.

3.

Die Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen, Muster oder Kostenvoranschläge dürfen ohne vorherige Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien unverzüglich an uns herauszugeben.

4.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir insoweit unser Einverständnis erklären. Eine derartige Vereinbarung ist schriftlich zu treffen.

§ 3

Zahlungsbedingungen

1.

Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wird. In unseren Preisen ist die gesetzliche MWSt. nicht einbezogen. Diese werden wir in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2.

Skontoabzüge sind nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit aus den Vertragsbedingungen kein anderes Zahlungsziel ersichtlich ist. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn ein Scheck eingelöst wird.

3.

Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

5.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeitlieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, ist unser Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Lieferzeiten

1.

Liefertermine und -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebenen Lieferzeiten beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind. Ebenso hat unser Vertragspartner die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2.

Verzögerung oder Unmöglichkeit unserer Lieferung haben wir nur dann zu vertreten, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnung usw., auch wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

3.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für unseren Kunden zumutbar ist.

4.

Soweit unser Kunde in Annahmeverzug gerät, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn unser Kunde Mitwirkungspflichtigen schuldhaft verletzt. Bei Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf unseren Kunden über.

§ 5

Versand und Gefahrübergang

1.

Die Verladung und der Versand erfolgen unversichert auf Gefahr unseres Kunden. Wir sind bemüht, hinsichtlich der Versandart und des Versandweges Wünsche und Interessen unserer Kunden zu berücksichtigen. Dabei bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten unseres Kunden.

2.

Auf Wunsch unseres Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

3.

Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück.

§ 6

Gewährleistung/Haftung

1.

Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Leistungsgegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhaftheit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, sind wir unter Ausschluss des Rechts unseres Vertragspartners, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

2.

Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

3.

Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung der Gewährleistungsansprüche unseres Kunden derartige Mängel uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten.

4.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in der Abmessung und Ausführung – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

5.

Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Produkt vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jegliche Gewährleistung, soweit der Kunde eine substantiierte Behauptungen, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

6.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann unser Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Unternehmen werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

§ 7

Haftungsbegrenzung

Sämtliche Schadensersatzansprüche, wie beispielsweise aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, sind auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, soweit diese nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Schadensersatzansprüche, die nicht gleichzeitig auf die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht beruhen, sind immer ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns, unserem Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die wir wegen des Risikos von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leib, Körper oder Gesundheit.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegenüber unserem Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2.

Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der nachfolgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

4.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderer nicht uns gehörender Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, gilt die oben unter Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

5.

Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab.

6.

Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7.

Wenn der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderung – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.

Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, können wir unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, haben wir die Gegenstände zurückzugeben.

§ 9

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1.

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen sind jedoch CSIG und UN-Kaufrecht.

2.

Soweit zulässig, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, diese unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis kommt.